

Standarddaten für E-Formulare - sg-stdat 2.0

Stellungnahme der Applikation „Zentrales Gewereregister“

Rückfragen an: bernhard.pastner@bmf.gv.at

Grundsätzlich erscheint es wünschenswert, dass ein Regelwerk für die einheitliche Gestaltung von Formularen erarbeitet wird - der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Anzumerken wäre, dass Standarddaten/Grunddaten naturgemäß nur in jenem Umfang erhoben werden dürfen, der einerseits vom Gesetzgeber vorgesehen ist, und andererseits in der Meldung an das Datenverarbeitungsregister aufgenommen wurde. Anpassungen von bereits existierenden Verfahren an die vorliegende Empfehlung wären diesbezüglich zu überprüfen. Allgemein verfügbare Formulare in help.gv wären nach Verabschiedung der Empfehlung jedenfalls anzupassen.

Aus ho. Sicht sollte der gegenständliche Entwurf hinsichtlich der angeführten Leittexte, Mindestgrößen, Wertebereiche und Hilfetexte nochmals überarbeitet werden. Nachfolgend einzelne Beispiele.

Die 'Österr. Sozialversicherungsnr.' besteht derzeit aus einer 3-stelligen Laufnummer, einer Prüfziffer und (im Regelfall) dem Geburtsdatum in der Form ttmjij. Sie kann wie folgt auf formale Richtigkeit überprüft werden:

Jede Stelle der Sozialversicherungsnummer muss mit einer Ziffer belegt sein; die Laufnummer (LLL) muss einen Wert größer 99 beinhalten; das Monat (MM) muss einen Wert größer gleich 01 und kleiner gleich 15 beinhalten; der Tag (TT) muss einen Wert größer gleich 01 und kleiner gleich der maximalen Tagesanzahl des Monats (MM) beinhalten (für die Monate 13 bis 15 wird als max. Tagesanzahl 31 angenommen); zur Ermittlung der Prüfziffer (P) werden die Ziffern der Versicherungsnummer (ausgenommen 4. Stelle - Prüfziffer) mit den entsprechenden Ziffern der Faktorenreihe 3 7 9 5 8 4 2 1 6 multipliziert; die Summe der Produkte wird durch 11 dividiert; der Rest muss der Prüfziffer entsprechen (Rest: 10 ist unzulässig)

Die Empfehlung eine 'fiktive' Österreichische Sozialversicherungsnummer (0000 ttmjij) zu erfassen sollte nochmals überdacht werden.

Die 'Österr. Firmenbuchnr.' besteht derzeit aus einer maximal 6-stelligen Nummer/Ziffernfolge und einem Prüfbuchstaben. Sie kann wie folgt auf formale Richtigkeit überprüft werden:

Prüfziffer = Rest aus Division der FB-Nummer durch 17

Prüfziffer und zugehöriger Prüfbuchstabe

0 = a, 1 = b, 2 = d, 3 = f, 4 = g, 5 = h, 6 = i, 7 = k, 8 = m, 9 = p, 10 = s,

11 = t, 12 = v, 13 = w, 14 = x, 15 = y, 16 = z.

Die demonstrative Liste der Rechtsformen sollte sich nach Möglichkeit an den in Österreich aktuell gültigen Rechtsformen orientieren.

Stellungnahme der Applikation „Firmenbuch“

Rückfragen an: johannes.hof@bmf.gv.at

Anmerkungen betreffend Seite 12 des Dokuments:

- Es werden die alten Begriffe verwendet: Die „offene Erwerbgesellschaft“ und „kommandite Erwerbgesellschaft“ entfallen. Die „Offene Handelsgesellschaft (neue Bezeichnung „Offene Gesellschaft“) bleibt für Firmen mit Sitz im Ausland bestehen. Der „protokollierter Einzelkaufmann“ heißt nur „Einzelkaufmann“ und bleibt als EKM für Firmen mit Sitz im Ausland bestehen. Die neue Bezeichnung lautet ansonsten „Einzelunternehmer“.
- Ausländische Rechtsformen sind in der Konvention nicht berücksichtigt. Daher sollte neben der Auswahl auch eine „freie“ Eingabe der Rechtsform möglich sein.
- Körperschaft öffentlichen Rechtes, Kirche, politische Partei, Sozialversicherungsträger, Verein etc. sind keine Rechtsform (technischer Begriff im Firmenbuch). Möglicherweise ist hier der Überbegriff "Rechtsform" falsch gewählt.

Anmerkungen betreffend Seite 18 des Dokuments:

- Bei der vertretungsbefugten Person sind nicht die persönlichen Daten des Vertreters sondern nur die Art der Vertretung anzugeben. Hier folgender Sachverhalt zu klären: Was ist wenn eine RA Sozietät vertritt. Ist die Eingabe eines ERV Codes im Wertebereich Seite 13 abgedeckt?
- Beim Formularbaustein Bankverbindung fehlt die Eingabemöglichkeit von "Kundendaten".
- Ist die Auswahl "Kriterien zur Formularauswahl" limitiert oder frei gestaltbar?

- Antragsteller kann in der Applikation Firmenbuch auch durch einen 7-stelligen Code oder FN etc. bestimmt sein und muss daher so eingebbar sein. Ein Feld "Code" muss daher in den Personendaten erlaubt sein.
- Der akademischer Grad (Titel) ist derzeit in der Applikation Firmenbuch mit 20 Stellen begrenzt.
- Juristische Personen können im Firmenbuch n*38 Stellen haben. Das muss abbildbar sein.
- Die Firmenbuchnummer ist in Österreich 6-stellig mit Prüfbuchstaben. Im Vorschlag mindestens 10 Stellen. Ausländische Registernummern haben verschiedenste Ausprägung. Es wäre daher eine freie Eingabe erforderlich.

PV-Anwendungen Dritter - pv-ext-anw 1.0.2

Keine Änderungs-/Ergänzungsvorschläge